



MARKTGEMEINDE GURK

Bezirk Sankt Veit an der Glan – A-9342 Gurk, Dr.-Schnerich-Straße 12
Telefon 04266/8125-0, Fax 04266/8125-5
www.gurk.at – gurk@ktn.gde.at

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk am Dienstag, dem 24. Oktober 2023 mit Beginn um 19:00 Uhr im Sitzungssaal des Marktgemeindefamtes Gurk. Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß auf den heutigen Tag einberufen. Zustellnachweise liegen vor.

<u>Anwesende:</u> Bürgermeister, Vorsitzender	RegR Ing. Wuzella Siegfried
1. Vizebürgermeister	Felsberger Gert
2. Vizebürgermeister	Scheiber Gregor
Gemeindevorstandsmitglied	Isopp Hubert MBA
Gemeinderatsmitglied	Fleischhaker Armin
Gemeinderatsmitglied	Isopp Christof
Gemeinderatsmitglied	Leitgeb Johann
Gemeinderatsmitglied	Mag. Scheichenbauer Martin
Gemeinderatsmitglied	Mag. Eberhard Wolfgang
Gemeinderatsmitglied	Sabitzer Klaus
Gemeinderatsmitglied	Fabian Michaela
Gemeinderatsmitglied	Schöffmann Andreas
Gemeinderatsmitglied	Maierhofer Josef
Gemeinderatsersatzmitglied	Buchatschek Kilian
Gemeinderatsersatzmitglied	Gruber Thomas
Amtsleiter	Gigacher Norbert

<u>Entschuldigt abwesend:</u> Gemeinderatsmitglied	Schlintl Astrid
Gemeinderatsmitglied	Weitensfelder Marie Stephanie
Gemeinderatsersatzmitglied	Vidmar Harald

Schriftführer: Fessl Marc

Tagesordnung:

1. Kassenprüfungs- und Kontrollausschussbericht
2. Verwendung von BZ- und IKZ — Mitteln für 2023
3. Verwendung und Aufteilung der Mittel gem. Kommunalinvestitionsgesetz 2023
4. Finanzierungsplan - Erweiterung WVA-Gurk/Pisweg (Erschließung neuer Quellen — Tiefbrunnen mit Zuleitungen)
5. Finanzierungsplan Hochwasserschutz Gurk- Bauteil 2
6. Breitbandausbau Gurktal und Bestandsvertrag für die Errichtung eines Point of Presence — POP
7. Namensprojekt — Erfassung geografischer Namen 2023/24 — Fördervereinbarung
8. Personalangelegenheiten

Verlauf der Sitzung:

Herr Bgm. begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Gegen die Tagesordnung und das letzte Sitzungsprotokoll wird kein Einwand erhoben. Zur Unterfertigung des heutigen Sitzungsprotokolls werden GRM Sabitzer Klaus und GRErSM Buchatschek Kilian bestimmt.

1. Punkt der Tagesordnung:

Kassenprüfungs- und Kontrollausschussbericht

GRM Mag. Scheichenbauer Martin berichtet, dass der Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss der Marktgemeinde Gurk in seiner Sitzung am 4. Oktober 2023 die Gemeindekasse für den Zeitraum vom 14. Juni 2023 bis 4. Oktober 2023 geprüft hat.

Der Kassensoll- und Kassenistbestand betrug € 1.197.563,58.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Handkassa	327,90
Sparkasse (Konto)	370.780,70
Raika (Konto)	17.245,48
Rücklagen	809.209,50

Es wurde gemäß § 92 der K-AGO die ziffernmäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit überprüft.

Überprüft wurden auch die Einhaltung der Voranschlagssätze und die Deckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch Gemeinderatsbeschlüsse. Hierzu wird festgestellt, dass die über- und außerplanmäßigen Ausgaben mittels eines Beharrungsbeschlusses (Vermerk auf der Ausgabeanweisung) gedeckt sind und die Beschlussfassung im Zuge eines Nachtragsvoranschlages erfolgen wird.

Überprüft wurde auch die Verwendung der Repräsentationsmittel des Bürgermeisters.

Es konnten keine Beanstandungen verzeichnet werden.

Der Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss stellt an den Gemeinderat den Antrag, dem Bürgermeister und dem Finanzverwalter für den geprüften Zeitraum die Entlastung zu erteilen.

Beschluss: Einstimmig. Antragsgemäß.

2. Punkt der Tagesordnung:

Verwendung von BZ- und IKZ — Mitteln für 2023

Im Rahmen der verpflichteten jährlichen Spielgeräteüberprüfung (heuer durch das techn. Büro Schaller GmbH, Friesach), wurden an den Spielgerätestandorten Kindergarten Gurk und Pisweg, Freibad Gurk, Zwergenpark und Wohnanlage Halleinerstraße, Mängel festgestellt.

Die gravierendsten Mängel wurden in den beiden Kindergärten, Zwergenpark und Freibad Gurk festgestellt.

Seitens der Sparkassenstift wurde schriftlich mitgeteilt, dass die Stiftung der Gemeinde für Spielgeräteankauf € 5.500,-- zur Verfügung stellen wird.

Im GV wurde darüber beraten, dass die Mittel für die Neuanschaffung in den KG Gurk und Pisweg verwendet werden sollen. Die Restfinanzierung soll über BZ — Mittel (€ 3.500,--) erfolgen. Ein Kostenvoranschlag der Fa. e-norm, Friesach vom 14.6.2023 beläuft sich auf ca. € 9.000,-- netto.

Gemeinsam mit den Gemeinden Weitensfeld und Straßburg soll ein thermisches Unkrautbekämpfungsgerät mittels noch verfügbarer IKZ-Mittel angeschafft werden.

Ein Angebot für das Gerät der Marke Stama-Dreirad von der Fa. Bakom, 3361 Artstätten vom 26.6.2023 hat einen Anschaffungspreis von € 20.651,76 brutto. Der Drittelanteil je Gemeinde beträgt € 6.883,92.

Eine Besichtigung des Gerätes beim Anbieter hat es im Rahmen des Österreichischen Gemeindetages in Innsbruck gegeben. Seitens der Gemeinde Weitensfeld wurde ein entsprechender Antrag eingebracht.

Den GVM wurden die entsprechenden Unterlagen (Prospekte) des Gerätes zur Kenntnis gebracht.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 24.10.2023 zu Punkt 2 der Tagesordnung den

Antrag

der Gemeinderat wolle der Verwendung bzw. der Änderung der Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel für das Jahr 2023 für den Ankauf von Kinderspielgeräten in den Kindergärten Gurk und Pisweg in der Höhe von € 3.500,-- die Zustimmung erteilen (Kosten € 9.000,-- netto gem. Angebot von der Firma e.norm, Friesach vom 14.6.2023; Finanzierung BZ Mittel € 3.500,-- + Sparkassenstiftung € 5.500,--).

Zusätzlich wolle der Gemeinderat beschließen, noch freie IKZ-Mittel aus dem Jahr 2023 für den Ankauf eines thermischen Unkrautbekämpfungsgerätes der Marke Stama – Dreirad mit Zubehör der der Höhe von € 6.883,92,-- brutto (= Drittelanteil der Gemeinde Gurk von den Gesamtkosten in der Höhe von € 20.651,76,-- brutto) zu verwenden. Die Gemeinden Weitensfeld im Gurktal und Straßburg sind mit weiteren 2/3 an den Kosten beteiligt. Die Projekteinreichung – und Standortgemeinde für dieses Gerät ist Weitensfeld.

Demnach ergibt sich vorerst folgende BZ-Mittelaufteilung für 2023:

BZ Aufteilung 2023 - fixe Bindungen

Vorhaben	2023
Mietausfälle Wohnungen Neue Heimat*	30.000
LED-Straßenbeleuchtung	12.800
Hochwasserschutz Gurk i.R	100.000
Kommunalfahrzeug	2.400
Bildungszentrum Gurk BZ	85.800
Gemeindestraßen- Gehsteige	50.000
kommunaler Rasentraktor	21.000
Baumpflege Parkanlagen	1.000
Kultur und Städtepartnerschaft	5.000
Spielgeräte	3.500
freie Mittel (- ist Guthaben)	-24.500
Summe	311.500
Summe Gesamt BZ	336.000

Noch verfügbare IKZ-Mittel: € 14.667,08

Beschluss: Einstimmig. Antragsgemäß.

3. Punkt der Tagesordnung:

Verwendung und Aufteilung der Mittel gem. Kommunalinvestitionsgesetz 2023

Wie bereits im GR berichtet, werden den Gemeinden vom Bund Zweckzuschüsse gem. § 2 KIG 2023 (Energiesparmaßnahmen – hat „grünen“ Schwerpunkt) und Zweckzuschüsse gem. § 5 KIG 2023 (Investitionsprojekte – auch für Gebührenhaushalte) zur Verfügung gestellt.

Die Marktgemeinde Gurk erhält dafür 123.244,-- (je € 61.622,--) für ao. Investitionen. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde jeweils aus jedem „Topf“ eine Kofinanzierungsquote von 50% erfüllen muss um die Mittel zu erhalten.

Es wird folgende KIG 2023 - Mittelverwendung vorgeschlagen:

a) Gem. § 2 KIG 2023: Diese Mittel sollen für die Errichtung der Photovoltaikanlage im Freibad Gurk (€ 20.000,--) der Kläranlage Gurk (€ 31.622,--), sowie für die Errichtung einer neuen Heizanlage im Gemeindewohnhaus Pisweg 20 mit Rüsthaus (€ 10.000,--) verwendet werden.

b) Gem. § 5 KIG 2023: Diese Mittel sollen zur Gänze für die Erweiterung der WVA Gurk-Pisweg (Tiefbrunnen) verwendet werden.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 24.10.2023 zu Punkt 3 der Tagesordnung den

Antrag

der Gemeinderat wolle der Verwendung der verfügbaren Bundesmittel gem. den Bestimmungen des Kommunalinvestitionsgesetz 2023 (Zweckzuschüsse gem. § 2 und § 5 KIG 2023 jeweils € 61.622,--) wie folgt die Zustimmung erteilen:

Gem. § 2 KIG 2023 (Energiesparmaßnahmen):

Diese Mittel sollen mit folgenden Beträgen für die Errichtung einer

1. Photovoltaikanlage im Freibad Gurk (€ 20.000,--)
2. Photovoltaikanlage in der Kläranlage Gurk (€ 31.622,--)
3. neuen Heizanlage im Gemeindewohnhaus Pisweg 20 mit Rüsthaus (€ 10.000,--)

verwendet werden.

Gem. § 5 KIG 2023 (Investitionen):

Diese Mittel sollen zur Gänze für die Erweiterung der WVA Gurk-Pisweg (Tiefbrunnen) verwendet werden.

Für die Gewährung dieser Mittel vom Bund ist eine Kofinanzierung von 50 % pro Mittelverwendung durch die Gemeinde erforderlich.

Beschluss: Einstimmig. Antragsgemäß.

4. Punkt der Tagesordnung:

Finanzierungsplan - Erweiterung WVA-Gurk/Pisweg (Erschließung neuer Quellen — Tiefbrunnen mit Zuleitungen)

Aufgrund der pos. Wasserproben aus dem Tiefbrunnen wurde Herr BM Wernig Franz mit der Erstellung eines wasserrechtlichen Einreichprojektes beauftragt. Zusätzlich wurde Herr Wernig ersucht eine Gesamtkostenschätzung vorzunehmen. Die nun vorliegende Kostenschätzung lautet wie folgt:

Brunnenbohrung (abgeschlossen) € 23.750,--, diverse Untersuchungen € 2.000,-,
Baumeisterarbeiten € 67.025,-- (Leitungen, Grabarbeiten, Asphalt, Anschlüsse Pumphaus,..), Installationsarbeiten € 18.000,-- (Pumpen und Pumpenanschlüsse)
Elektroarbeiten € 16.200,-- (Kabel, Steuerkabel, Steuerschrank) Ziviltechniker
€ 12.300,-- (Einreichung, Ausschreibung, Bauaufsicht, Förderabwicklung, Vermessung...) Leitungsrechte, Flurschäden € 4.000,--, Unvorhergesehenes 5%
€ 6.725,--, ergibt insgesamt Summe Netto € 150.000,--.

Diese Kosten beinhalten noch kein geologisches Gutachten, falls dieses noch erforderlich wäre. Vorgespräche beim Land sind im Laufen. Ein negatives Gutachten betreffend Wasserschutzgebiet könnte hier aber noch Probleme für den Ausbau bedeuten. Zur Umsetzung ist ein Finanzierungsplan notwendig, der von der Aufsichtsbehörde aufgrund der Höhe genehmigt werden muss. Lt. Auskunft von Herrn DI Wutte vom Land Kärnten wäre die bloße Errichtung einer Notwasserversorgung (nur wenn Gutachten negativ und ev. nur Notwasserversorgung genehmigt werden würde) voraussichtlich nicht förderfähig. Die Bundesfördermittel können erst mit dem fertigen Einreichprojekt angesucht werden, daher liegt auch noch keine Zusicherung vor (nur Richtlinien besagen, dass eine eventuelle Förderfähigkeit von 19 % gegeben ist). Sollten die Fördermittel nicht gewährt werden muss der Finanzierungsplan dahingehend geändert.

Es wird folgende vorläufige Finanzierung vorgeschlagen:

Mittelaufbringung:

Rücklagenentnahme WVA 2022	€ 15.000,--
Rücklagenentnahme WVA 2023	€ 15.000,--
Kommunalinvestitionsgesetz 2023	€ 61.600,--
Bundesförderung Siedlungswasserwirtschaft 19%*	€ 28.500,--
<u>Inneres Darlehen von Geb. Haushalt — Wohnhäuser *</u>	<u>€ 29.900,--</u>
Netto Gesamt	€ 150.000,--

* BF 19 % noch keine Zusage

*Inneres Darlehen WH Dr. Schnerich Straße 18/20

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 24.10.2023 zu Punkt 4 der Tagesordnung den

Antrag,

der Gemeinderat wolle der Erweiterung der Wasserversorgungsanlage Gurk/Pisweg (Tiefbrunnen mit Zuleitung und Pumpstation), einschließlich der Planungskosten und dem dafür vorliegenden Finanzierungs- und Investitionsplan auf Basis der Kostenschätzung von BM Wernig Franz, Steuerberg, wie folgt die Zustimmung erteilen.

Finanzierungsplan (Nettobeträge):

Mittelverwendung:	
Brunnenbohrung (abgeschlossen)	€ 23.750,--
Diverse Untersuchungen	€ 2.000,--
Baumeisterarbeiten	€ 67.025,--
Installationsarbeiten	€ 18.000,--
Elektroarbeiten	€ 16.200,--
Ziviltechniker	€ 12.300,--
Leitungsrechte, Flurschäden,..	€ 4.000,--
Unvorhergesehenes 5%	€ 6.725,--
Netto Gesamt	€ 150.000,--

=====

Mittelaufbringung:	
Rücklagenentnahme WVA 2022	€ 15.000,--
Rücklagenentnahme WVA 2023	€ 15.000,--
Kommunalinvestitionsgesetz 2023	€ 61.600,--
Bundesförderung Siedlungswasserwirtschaft 19%*	€ 28.500,--
Inneres Darlehen von Geb. Haushalt – Wohnhäuser*	€ 29.900,--
Netto Gesamt	€ 150.000,--

=====

Beschluss: Einstimmig. Antragsgemäß.

5. Punkt der Tagesordnung

Finanzierungsplan Hochwasserschutz Gurk- Bauteil 2

Für den Hochwasserschutz Gurk — Bauteil 2 (vom Sandboden bis zur Schmergasse) wurde bereits im Vorjahr vom zuständigen Sachbearbeiter vom Land Kärnten, Herrn Ing. Weißenbacher Manuel eine Kostenschätzung mit ca. € 3.950.000,-- an Baukosten (inkl. Baukosten, Planung, Bauaufsicht, usw.) erstellt. Seitens der Gemeinde Gurk sind davon 15,3% als Eigenanteil aufzubringen (ca. € 605.000,--). Die Mittel werden ab dem Jahr 2024 (=Baubeginn) bis zum geplanten Bauende 2026 fällig. Laut Herrn Ing. Weißenbacher könnten sich die Kosten jedoch noch erhöhen. Im Jahr 2024 und im Jahr 2025 müssen lt. vorläufiger Kostenberechnung jeweils € 242.000,-- von der Gde. beigestellt werden. Die Restmittel im Jahr 2026.

Vor Umsetzung des Projektes ist ein Finanzierungsplan vom GR zu beschließen. Auf Basis der bisher bekannten Daten wird folgende Mittelaufbringung vorgeschlagen.

Mittelaufbringung:

Restmittel BA 1 und Gde. Anteil Straßburg	€ 50.000,--
BZ-Mittel 2022	€ 80.000,--
BZ-Mittel 2023	€ 100.000,--
BZ-Mittel 2024	€ 100.000,--
BZ-Mittel a.R. 2024	€ 60.500,--
BZ-Mittel 2025	€ 90.000,--
BZ-Mittel a.R. 2025	€ 60.500,--
BZ- Mittel 2026	€ 33.700,--

BZ-Mittel a.R. 2026	€ 30.300,--
Gesamt	€ 605.000,--

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 24.10.2023 zu Punkt 5 der Tagesordnung den

Antrag

der Gemeinderat wolle dem Finanzierungsplan "Hochwasserschutz Gurk –Bauteil 2" wie folgt die Zustimmung erteilen:

Finanzierungsplan (Bruttobeträge):

Mittelverwendung:

Baukosten 2024	€ 242.000,--
Baukosten 2025	€ 242.000,--
Baukosten 2026	€ 121.000,--
Gesamt	€ 605.000,--

=====

Mittelaufbringung:

Restmittel BA 1 und Gde. Anteil Straßburg	€ 50.000,--
BZ-Mittel 2022	€ 80.000,--
BZ-Mittel 2023	€ 100.000,--
BZ-Mittel 2024	€ 100.000,--
BZ-Mittel a.R. 2024	€ 60.500,--
BZ-Mittel 2025	€ 90.000,--
BZ-Mittel a.R. 2025	€ 60.500,--
BZ- Mittel 2026	€ 33.700,--
BZ-Mittel a.R. 2026	€ 30.300,--
Gesamt	€ 605.000,--

=====

Beschluss: Einstimmig. Antragsgemäß.

6. Punkt der Tagesordnung:

Breitbandausbau Gurktal und Bestandsvertrag für die Errichtung eines Point of Presence — POP

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung betreffend Breitbandausbau für das Gurktal (Glasfaser) am 10.7.2023 in Weitensfeld wurden 9 Gemeinden (4 aus Gurktal), darüber informiert, dass der Breitbandausbau (Glasfaser) im Herbst 2023 bzw. im Frühjahr 2024 beginnen soll.

Als Netzbetreiber fungieren die Breitbandinfrastruktur Kärnten (BIK) und die Kelag.

Der Anschlussgrad innerhalb einer Gemeinde soll für einen Ausbau bei ca. 40 % aller Haushalte liegen. Die Anschlusskosten für ein Haus sollen bei ca. € 300,-- bzw. für eine Wohnung in einem Mehrparteienwohnhaus bei ca. € 99,-- liegen. Die Grabarbeiten auf dem Eigengrund sind selbst zu tragen — auch die Inneninstallation. Das Netz soll für alle Netzbetreiber offen sein (besserer Wettbewerb).

Für den Ausbau ist vom GR vorab ein Bestandsvertrag für die Errichtung eines POP — Point of Presence (Ortszentrale für den Aufbau und den Betrieb einer Breitbandinfrastruktur) zu beschließen. Der POP hat Ausmaße von ca. 6 x 3 m und soll im Areal der Gemeindegärten, nördlich der Werkzeugkammer der Gemeinde auf dem gemeindeeigenen Grundstück Nr. 470/3, KG Gurk, aufgestellt werden.

Die Laufzeit beträgt 99 Jahre. Die Zufahrt muss die Gde. herstellen. Grundsätzlich soll die Grundnutzung Pacht- bzw. mietzinsfrei sein. Ein Pacht- bzw. Mietzins fällt jedoch an, wenn die Bestandsnehmerin das Eigentum an dem Bauwerk an Dritte überträgt, oder das Land Kärnten den beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft der Mieterin verliert. Der Pacht- bzw. Mietzins in diesem Fall würde € 3,-- / m² und Monat betragen (Wertbeständigkeit VPI 2020).

Der Vertrag wurde mündlich mit Rechtsanwalt Dr. Hofer, 9360 Friesach besprochen. Aus seiner Sicht ergeben sich keine Problematiken.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 24.10.2023 zu Punkt 6 der Tagesordnung den

Antrag

der Gemeinderat wolle dem vorliegenden Bestandsvertragsentwurf zwischen der Marktgemeinde Gurk und der BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH, Herrengasse 9/2, 9020 Klagenfurt, mit dem eine Fläche für die Errichtung einer Ortszentrale (Point of Presence kurz PoP - Container ca. 6 x 3 m) pachtzinsfrei zur Verfügung gestellt werden soll, die Zustimmung erteilen. Ein Pacht- bzw. Mietzins fällt jedoch an, wenn die Bestandsnehmerin das Eigentum an dem Bauwerk an Dritte überträgt, oder das Land Kärnten den beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft der Mieterin verliert. Der Pacht- bzw. Mietzins in diesem Fall würde € 3,-- / m² und Monat betragen (Wertbeständigkeit VPI 2020).

Der PoP dient für den Aufbau und den Betrieb einer Breitbandinfrastruktur in der Gemeinde Gurk. Vorgeschlagen wird eine Teilfläche auf dem gemeindeeigenen Grundstück Nr. 470/3, KG Gurk (Gemeindegärten nördl. Gemeindeamtsgebäude – zentral gelegen). Das Bestandsverhältnis soll auf unbestimmte Dauer abgeschlossen werden, jedoch spätestens nach Ablauf von 99 Jahren enden. Eine allfällige Zufahrt ist von der Gemeinde zu errichten und zu erhalten. Die BIK übernimmt die gem. den Bestimmungen der StVO und ABGB auferlegten Pflichten als Wegehalter (Schneeräumung, Kehrung, Streuung,...).

Beschluss: Einstimmig. Antragsgemäß.

7. Punkt der Tagesordnung:

Namensprojekt — Erfassung geografischer Namen 2023/24 —

Fördervereinbarung

Mittels Schreiben des Kärntner Bildungswerks setzt dieses, in Zusammenarbeit mit dem Land Kärnten, das Namensprojekt — Erfassung geografischer Namen 2023/2024, in den Bezirken Wolfsberg, Hermagor und St. Veit weiter fort. Die Gemeinden sollen dieses Projekt durch zur Verfügung stellen geeigneter Räumlichkeiten, sowie die Bewerbung des Projektes unterstützen. Das Ziel ist die Erfassung von Toponymen (=geografische Namen: Flurnamen, Gewässernamen, Hausnamen, Berg-, Pass und Geländebezeichnungen). Für die erfolgreiche Umsetzung ist zusätzlich eine Fördervereinbarung (vom Bildungswerk ausgearbeitet) zwischen dem Bildungswerk und der Gemeinde abzuschließen (Förderbetrag: € 1.524,66).

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 24.10.2023 zu Punkt 7 der Tagesordnung den

Antrag,

der Gemeinderat wolle der vorliegenden Fördervereinbarung zwischen der Marktgemeinde Gurk (Fördergeberin) und dem Kärntner Bildungswerk (Förderwerberin) zur Umsetzung des Namensprojektes „Erfassung geografischer Namen, die Zustimmung erteilen. Der Förderbetrag beträgt € 1.524,66. Das Projekt wird vom Land Kärnten gefördert (über die Gemeinde abgerechnet).

Beschluss: Einstimmig. Antragsgemäß.

8. Punkt der Tagesordnung:

Personalangelegenheiten

Personalangelegenheiten sind nicht in der öffentlichen Sitzung zu behandeln. Zu diesem Tagesordnungspunkt wird eine eigene Niederschrift verfasst.

Ende der Sitzung: 20:40 Uhr

The image shows five handwritten signatures in blue ink. One signature is at the top center, another is to its left, and a third is below the top-center one. To the right of the top-center signature is a large, stylized signature. Below the top-center signature and to the left of the large signature is another signature.

Die Vertragsparteien, das sind

1. als Bestandgeberin: die Marktgemeinde Gurk, 9342 Gurk, Dr. Schnerich Straße 12 einerseits

und

2. als Bestandnehmerin: die **BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH** (FN 484538g),
Herrengasse 9/2.OG, A-9020 Klagenfurt am Wörthersee, andererseits

schließen und beurkunden hiemit einen

BESTANDVERTRAG

mit nachstehendem

I n h a l t :

1. Bestandgegenstand - Nutzung:

1.1. Bestandgegenstand:

Die Bestandgeberin ist Eigentümerin der Liegenschaft Grundbuch 74406, EZ 6.

Zum Gutsbestand dieser Liegenschaft gehört auch das Grundstück Nr. 470/3.

Eine Teilfläche dieses Grundstückes und zwar die in dem beiliegenden Lageplan (Beilage A), welcher zum integrierenden Bestandteil dieses Vertrags erhoben wird, katastermäßig ausgewiesene, schraffierte, unbebaute Grundfläche bildet den Gegenstand des vorliegenden Bestandvertrages.

1.2. Zweck - Vereinbarte Nutzung:

Die Bestandnehmerin beabsichtigt ob der vertragsgegenständlichen Grundfläche ein Bauwerk (Gebäude; Hütte; Box; Container; etc.;) welches nicht dazu bestimmt ist, dauerhaft dort zu verbleiben, sohin ein Superädifikat im Sinne der Bestimmung des § 435 ABGB, zu errichten.

Konkret besteht die Absicht auf der Bestandsfläche eine Ortszentrale (*Point of Presence* – kurz „PoP“) für den Aufbau und den Betrieb einer Breitbandinfrastruktur (zur Aufschließung von mit Breitbandinternet- und/oder Telekommunikationsdienstleistungen unterversorgten Gebieten) zu errichten. Der Bestandgegenstand darf sohin vereinbarungsgemäß insbesondere für Zwecke der

Errichtung und des Betriebs einer solchen „Station für Kommunikationsdienstleistungen“ (siehe hierzu auch Punkt 6.) genutzt werden.

2. Bestandsvereinbarung:

Die Bestandgeberin übergibt an die Bestandnehmerin und diese übernimmt hiemit den zu Pkt. 1.1. beschriebenen Bestandgegenstand in deren Bestand, sohin in deren Besitz und Nutzung, all dies nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieses Vertrages.

3. Beginn, Dauer und Übernahme:

3.1. Beginn:

Das Bestandsverhältnis beginnt am mit dem Tag, zu welchem dieser Vertrag Rechtswirksamkeit (siehe Punkt 18.) erlangt.

3.2. Dauer:

Das Bestandsverhältnis gilt vereinbarungsgemäß als auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Es endet jedoch jedenfalls nach Ablauf einer Bestandsdauer von 99 (neunundneunzig) Jahren.

3.3. Übernahme und Übergabe:

Die Übergabe und Übernahme des Bestandgegenstandes in den Besitz und die Nutzung der Bestandnehmerin gilt vereinbarungsgemäß mit Unterfertigung dieser Urkunde durch die Vertragsparteien und Eintritt der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages (siehe Punkt 18.) als bewirkt.

4. Bestandzins:

4.1. **Die Bestandnehmerin hat vereinbarungsgemäß für die vereinbarte Nutzung des Bestandgegenstandes, soweit in Punkt 4.2. nichts anderes bestimmt wird, keinen Bestandzins zu entrichten.**

4.2. Ein Entgelt für die Nutzung des Bestandgegenstandes ist von der Bestandnehmerin jedoch dann an die Bestandgeberin zu entrichten, wenn

- a) die Bestandnehmerin das Eigentum an dem (den) ob dem Bestandgegenstand errichteten Bauwerk(en) und gleichzeitig auch sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten (nach Maßgabe der Bestimmung des Punktes 15.) überträgt (entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Eigentums an dem PoP samt Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag - Vertragsübernahme); oder

b) das Land Kärnten den beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft der Mieterin verliert.

In diesem Fall gelten in Bezug auf den Bestandszins ab dem auf den Eintritt eines der oben unter a) - b) genannten Ereignisse nächstfolgenden Monatsersten – und zwar für die restliche Dauer des Bestandverhältnisses - nachstehende Regeln (Punkt 4.2.1. – 4.2.3.) und zwar:

4.2.1. Der angemessene, jährlich zu entrichtende Mietzins für die in Bestand genommene, unbebaute Grundfläche wird von den Vertragsparteien einvernehmlich mit einem Betrag von EUR 3,00 (Euro drei) pro Quadratmeter und Monat festgesetzt. Der so vereinbarte Mietzins wird jeweils zum Ende eines Kalenderjahres zur Zahlung an die Bestandgeberin fällig. Im Falle eines unterjährigen Beginns der Zahlungspflicht oder einer unterjährigen Beendigung des Bestandverhältnisses ist der Mietzins zu aliquotieren.

4.2.2. Hinsichtlich des gemäß Punkt 4.2.1. festgelegten Mietzinses gilt dessen Wertbeständigkeit als vereinbart, wobei als Maßstab zur Berechnung der Wertsicherung der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020, mangels weiterer Verlautbarung dieses Indexes, der an dessen Stelle tretende oder nächst vergleichbare Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses ist die für den Monat des Abschlusses dieses Vertrages verlautbarte Indexzahl. Der Mietzins verändert sich daher in dem Verhältnis, in dem die für den Zahlungstag jeweils maßgebliche Indexzahl gegenüber der als Bezugsgröße für diesen Vertrag vereinbarte Indexzahl (Monat des Vertragsabschlusses) eine Änderung erfährt. Schwankungen der Indexzahlen nach oben oder unter bleiben jedoch so lange unberücksichtigt, als diese Größe 5 % nicht überschreitet. Wird die 5 % Grenze jedoch überschritten, ist die gesamte Veränderung der Neuberechnung des Mietzinses zu Grunde zu legen. Die einer Wertanpassung des Mietzinses zu Grunde gelegte Indexzahl bildet in weiterer Folge die Basis für weitere Änderungen, wobei wiederum die 5 %ige Toleranzgrenze zu beachten ist. Die der Bestandnehmerin bekannt gegebenen Werterhöhungen sind mit der nächstfolgenden Mietzahlung auszugleichen. Die Berechnung der Wertsicherung ist jeweils von der Bestandgeberin vorzunehmen.

4.2.3. Neben dem bedungenen Mietzins hat die Bestandnehmerin die auf das Mietobjekt anteilig entfallende Grundsteuer sowie die der Bestandgeberin entstehenden

anteiligen Kosten für die Übernahme der Aufgaben und die Verrichtung der Arbeiten gemäß Punkt 7. a und b. dieses Vertrages zu ersetzen. Die Zahlung hat jeweils binnen vier Wochen nach Vorschreibung zu erfolgen.

5. Verzugszinsen:

Für den Fall, dass die Bestandnehmerin mit der Bezahlung einer fälligen Forderung der Bestandgeberin in Verzug gerät, gelten 4 % p. a. Verzugszinsen als vereinbart.

6. Errichtung Bauwerk(e):

Der Bestandnehmerin wird von der Bestandgeberin das Recht eingeräumt während der Dauer des Bestandverhältnisses auf der Bestandsfläche ein (oder auch mehrere) Bauwerk(e) (Gebäude; Box; Container) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (samt Ver-/Entsorgungseinrichtungen; Schutzeinrichtungen gegen Naturgewalten; Einfriedungen und Zaunanlagen zum Schutz vor Zugriffen Dritter; etc;) zu errichten und zu den in Punkt 1,2 dieses Vertrages genannten Zwecken betrieblich zu benutzen und in diesem Zusammenhang auch alle für den Betrieb der PoP-Station erforderlichen „Leitungen/Verrohrungen“ (auch im Erdreich) zu verlegen und auch alle sonstigen zur Erreichung des Vertragszweckes notwendigen und/oder nützlichen infrastrukturellen Einrichtungen zu planen und zu errichten; der Bestandnehmerin kommt in diesem Zusammenhang sohin das Recht zu, alle rechtlichen, baulichen und technischen Maßnahmen zu setzen, die zur Errichtung, zum Schutz, zur Erhaltung, zur Verbesserung und zum störungsfreien Betrieb einer Station für Kommunikationsdienstleistungen (PoP) und aller seiner Einrichtungen – nach dem jeweiligen Stand der Technik - erforderlich sind; der Bestandnehmerin kommt das Recht zu, das (die) Bauwerk(e) in jeder beliebigen Art und Weise zu planen und nach Maßgabe des gesetzlich Zulässigen auszuführen.

Die Bestandgeberin verpflichtet sich gegenüber der Bestandnehmerin in deren Eigenschaft als Grundeigentümerin an den zu Erlangung der behördlichen Bewilligungen erforderlichen Verfahren mitzuwirken und die hierfür erforderlichen (Zustimmungs-)Erklärungen ohne unnötigen Verzug formgerecht abzugeben.

Die Vertragsparteien geben an dieser Stelle erneut die Erklärung ab, dass das (jeweilige) Bauwerk (im Sinne des § 435 ABGB) von der Bestandnehmerin in der Absicht aufgeführt wird, dass dieses nicht stets auf dem Bestandgegenstand verbleiben soll. Die Bestandgeberin anerkennt demgemäß auch ausdrücklich, dass die von der Bestandnehmerin im Rahmen dieses Vertrages errichteten Bauwerke im Eigentum derselben verbleiben.

Die Bestandnehmerin ist – soweit in diesem Vertrag nichts anderes bedungen wird - verpflichtet, die bestandsgegenständlichen Grundflächen pfleglich zu behandeln. Allfällige im Rahmen der Errichtung des (der) Bauwerke(s) und des Betriebs der Anlage (PoP) angerichtete Flurschäden sind ehestmöglich wiederherzustellen.

7. Pflege/Verkehrssicherungspflichten:

Die Bestandnehmerin übernimmt für die gesamte Dauer des Bestandverhältnisses die einen Wegehalter/Grundeigentümer nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen der StVO und des ABGB, treffenden Pflichten in Bezug auf die vorhandene oder (auf der Bestandsfläche) noch zu errichtenden Wegeanlage (Kehring; Streuung; Schnee und Eisfreihaltung; etc.) einschließlich der Zugangs-/Zufahrtsflächen. Sie verpflichtet sich die Bestandgeberin insoweit in Bezug auf Ansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die Vermieterin bleibt aber vereinbarungsgemäß verpflichtet, die bestandsgegenständlichen, unbebauten (Grün-)Flächen zu pflegen (insb. Verrichtung der Mäharbeiten; Baum-/Strauchbeschnitt; etc).

8. Widmung – Zugang und Zufahrt:

Die Bestandgeberin leistet der Bestandnehmerin in Anbetracht der mit der beabsichtigten Nutzung verbundenen, hohen Investitionskosten Gewähr dafür, dass

- o die vertragsgegenständliche Grundfläche die für den vereinbarten Zweck erforderliche

Widmung aufweist; und

- o **die für Zugang und Zufahrt mit Fahrzeugen aller Art zum Bestandsgegenstand erforderliche wegemäßige Aufschließung für die Dauer dieses Vertrages sichergestellt ist bzw. wird; die Befestigung und Erhaltung von Zugang und Zufahrt obliegt der Bestandgeberin. Die Bestandnehmerin ist zur schonenden Nutzung verpflichtet.**

9. Nutzung durch Dritte:

Der Bestandnehmerin ist vereinbarungsgemäß berechtigt die Nutzung der ob der bestandsgegenständlichen Grundfläche noch zu errichtenden Bauwerke und Anlagen, sohin den Betrieb des PoP (Netzbetrieb) ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich Dritten (Netzbetreiber) zu überlassen. Dem Netzbetreiber kommen in einem solchen Fall in Bezug auf die Nutzung der bestandsgegenständlichen Grundflächen die Rechte der Bestandnehmerin zu.

10. Kündigung/Vertragsauflösung:

Das Vertragsverhältnis kann von der Bestandnehmerin unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, jeweils zum Ende eines jeden Kalenderjahres aufgekündigt werden. Darüber hinaus kommt der Bestandnehmerin das Recht zu das Bestandsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen des ABGB aufzulösen.

Der Bestandgeberin hingegen kommt vereinbarungsgemäß kein ordentliches Kündigungsrecht zu. Ihr kommt ausschließlich das Recht zu, das vorliegende Bestandsverhältnis aus wichtigem Grund aufzulösen. Ein wichtiger Grund, der die Bestandgeberin zur Auflösung berechtigt liegt vor, wenn (taxative Aufzählung)

- a) die Bestandnehmerin mit der Bezahlung einer der Bestandgeberin auf Basis dieses Vertrages zukommenden, fälligen Forderung in Verzug gerät und trotz schriftlicher, per eingeschriebenen Brief erklärter Mahnung, unter gleichzeitiger Setzung einer Nachfrist von zumindest acht Kalenderwochen, ihrer Zahlungspflicht nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist nachkommt;
- b) die Bestandnehmerin den Bestandgegenstand – nach Errichtung des Bauwerkes - nicht zu den in Punkt 1,2 genannten Zwecken nutzt (widmungswidrige Verwendung) und trotz schriftlicher, per eingeschriebenen Brief erklärter Mahnung und Setzung einer Nachfrist von zumindest acht Kalenderwochen, den bedungenen Zustand nicht herstellt;
- c) eine einmal in Betrieb genommene Anlage (PoP) für einen längeren Zeitraum, als einem Kalenderjahr stillgelegt sohin nicht betrieben wird.

Das Recht zur (außerordentlichen) Kündigung besteht, solange der vertragswidrige Zustand vorherrscht; eine Kündigung ist formgerecht, wenn sie schriftlich, per Einschreibebrief erklärt wird; formwidrige Kündigungserklärungen entfalten vereinbarungsgemäß keine Wirkung.

11. Übergabe nach Beendigung des Mietverhältnisses:

Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat die Bestandgeberin vereinbarungsgemäß die Wahl von der Bestandnehmerin zu begehren, dass

- a) der Bestandgeberin der Bestandgegenstand von der Bestandnehmerin in jenem Zustand zurückgestellt wird, in welchem diese die vertragsgegenständliche Grundfläche übernommen hat (Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes). Allfällige Versorgungs/Entsorgungseinrichtungen müssen jedoch nicht rückgebaut werden und dürfen (stillgelegt und gegen Schäden abgesichert) belassen werden. Sie gehen in das Eigentum der Bestandgeberin über.

b) der Bestandgeberin der Bestandgegenstand von der Bestandnehmerin zurückgestellt und derselben auch das ob dem Bestandgegenstand errichtete Superädifikat überlassen wird; begehrt die Bestandgeberin die Rückstellung samt dem Superädifikat so sind der

Bestandgeberin gleichzeitig mit der Rückstellung auch alle zur Benutzung und Verwaltung des Superädifikates erforderlichen Papiere und Schlüssel zu übergeben; das Eigentum am Superädifikat geht in diesem Fall vereinbarungsgemäß mit dem Tage der Rückstellung des Bestandgegenstandes auf die Bestandgeberin über. Eine „Entschädigung“ für die Übertragung des Eigentumsrechtes am Superädifikat hat die Bestandgeberin an die Bestandnehmerin nur dann zu leisten, wenn dies zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich bedungen wird.

12. Aufsandungserklärungen für das Grundbuch:

Die Bestandgeberin verpflichtet sich auf jederzeit mögliches Verlangen der Bestandnehmerin all jene Erklärungen abzugeben und all jene Urkunden formgerecht zu unterfertigen, die dazu erforderlich sind, dass das hier der Bestandnehmerin eingeräumte

a) Bestandrecht;

b) Recht, ob dem Bestandgegenstand ein Superädifikat im Sinne des § 435 ABGB zu errichten; im Grundbuch eingetragen und die das Eigentumsrecht am Superädifikat ausweisende Urkunde gemäß § 1 UHG im Grundbuch hinterlegt bzw. eingereicht werden kann.

13. Kosten und Gebühren:

Die Kosten der Vertragserrichtung nach dem Rechtsanwaltsstarifgesetz, wie auch allfällige mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Rechtsgeschäfts-, Beglaubigungs- und sonstige Gebühren, trägt die Bestandnehmerin. Die Bestandnehmerin verpflichtet sich demgemäß der Bestandgeberin auf deren erste Aufforderung hin derartige Kosten zu ersetzen.

14. Vertretung:

Aus standes- und haftungsrechtlichen Gründen wird festgehalten, dass der Vertragsverfasser, das ist Herr Dr. Klaus Jürgen Karner, Rechtsanwalt in A-9500 Villach, bei der Errichtung des vorliegenden Vertrages die Interessen der Bestandnehmerin wahrnimmt. Die Bestandgeberin bestätigt über Inhalt und Wirkungen des vorliegenden Vertrages von ihrem eigenen Rechtsfreund aufgeklärt worden zu sein.

15. Rechtsnachfolge:

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Bestandverhältnis gehen auf Seiten der Bestandgeberin auf deren Rechtsnachfolger im Eigentum der bestandsgegenständlichen Grundfläche über. Die Bestandgeberin ist daher im Falle der Übertragung des Eigentums an der bestandsgegenständlichen Grundfläche dazu angehalten, die Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis auf deren Rechtsnachfolger zu überbinden.

Der Bestandnehmerin wiederum kommt im Falle der Übertragung des Eigentums an den auf den bestandsgegenständlichen Grundflächen errichteten Bauwerken das Recht zu, die Rechte und Pflichten aus diesem Bestandverhältnis auf den (die) Erwerber(in) zu überbinden (Vertragsübernahme). Die Bestandnehmerin ist in diesem Falle dazu angehalten, die Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis auf deren Rechtsnachfolger zu überbinden.

16. Ungültige Vertragsbestimmungen:

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als nicht wirksam oder nicht durchsetzbar erweisen, so bleiben hievon die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt. In diesem Fall tritt an die Stelle der ungültigen Vertragsbestimmung jene wirksame und durchsetzbare Bestimmung, die der ungültigen Regelung in ihrem Zweck am nächsten kommt.

17. Schriftform/Nebenabreden

Festgehalten wird, dass mündliche Nebenabreden nicht getroffen wurden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von der auf diese Weise bedungenen Formgebundenheit.

18. Genehmigungsvorbehalt - Rechtswirksamkeitsbedingung:

Soweit der vorliegende Vertrag zu dessen Rechtswirksamkeit einer behördlichen Genehmigung (z.B.: Grundverkehrsbehörde) bedarf, gilt dieser unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung dieser Genehmigung abgeschlossen.

Der vorliegende Vertrag gilt als unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch den Gemeinderat der Bestandgeberin geschlossen. Die Bestandgeberin verpflichtet sich den Vertrag dem Gemeinderat ehest zur Genehmigung vorzulegen und die Bestandnehmerin über das Ergebnis der Beratungen im Gemeinderat unmittelbar nach Beendigung der Beratungen zu verständigen.

Soweit der vorliegende Vertrag auf Seiten der Bestandgeberin einer Genehmigung durch eine Aufsichtsbehörde bedarf, gilt dieser ebenso unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung dieser Genehmigung abgeschlossen. Die Bestandgeberin verpflichtet sich für diesen Fall unverzüglich die notwendigen Anträge zu stellen und die Bestandnehmerin vom Ergebnis des Genehmigungsverfahrens - unmittelbar nach Vorliegen der Entscheidung - zu verständigen.

Die Vertragsparteien sind für den Fall, dass eine für die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages erforderliche Genehmigung nicht erteilt wird, nicht verpflichtet, ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung zu ergreifen.

19. Vertragsausfertigungen:

Gegenständlicher Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, von welchen jeder Vertragspartei ein Original verbleibt. Jede Vertragspartei bleibt aber im Falle des Verlustes einer Originalurkunde aber darüber hinaus befugt, jederzeit, immer aber auf ihre Kosten, eine beglaubigte Abschrift vom Original der anderen Vertragspartei zu fordern.

Anlage: Lageplan A, B u. C

Gurk, am

Das mit dieser Urkunde dokumentierte Rechtsgeschäft wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 24.10.2023 genehmigt.

Die Endesgefertigten wurde ermächtigt für den Gemeinderat dies durch Unterzeichnung der Urkunde zu bestätigen:

Der Bürgermeister

.....

Ort, Datum

.....

(RegR. Ing. Siegfried Wuzella)

.....

Mitglied Gemeindevorstand

.....
Mitglied Gemeinderat

Gemäß § 71 Abs. 2 der K-AGO wird vom Leiter des Inneren Dienstes der Marktgemeinde Gurk die Zeichnungsberechtigung der o. a. Gemeindeforen bestätigt.

.....
(Amtsleiter Norbert Gigacher)

Vermerk Gebührenseltberechnung:

Datum der Selbstberechnung:

Berechnete Vertragsgebühr:

Erstellt am: 27.10.2023 von:

Maßstab: 1:500



Marktgemeinde Gurk
Dr. Schnerich Straße 12
9342 Gurk

Datum: 04.09.2023

Glasfasernetz POP-Standort

Der POP ist die Hauptzentrale des Glasfasernetzes in Ihrer Gemeinde.

Der POP-Standort sollte folgende Mindesteigenschaften erfüllen: Sicher vor Naturgefahren, Grundstück im öffentlichen Eigentum, Grundstücksfläche ca. 60m².

Damit die BIK das POP-Bauwerk (Länge 6,5m, Breite 3,5m, Höhe 3,0m) auf dem Grundstück errichten kann, wird die BIK einen Pachtvertrag mit der Gemeinde dafür abschließen.

Die derzeitige Planung sieht laut Ihrer Auskunft folgenden Standort für den POP vor:



Dieser Standort geht für die Gemeinde in Ordnung.

Name:

Datum:

Es wird ein anderes Grundstück vorgeschlagen, welches im Eigentum der Gemeinde ist und die Mindestbedingungen erfüllt:

Name:

Datum:

**Wir bauen
Verbindungen.**

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Gurk

in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt

UND

Kärntner Bildungswerk Betriebs GmbH

in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme:

Mit der gegenständlichen Förderung wird das Projekt der Erfassung der „Feld-, Flur- und Vulgarnamen“ des Kärntner Bildungswerkes umgesetzt.

2. Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt € 1.524,66.

3. Europarecht:

Gemäß Art 107 Abs. 1 AEUV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen und in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist.

Als mit dem Binnenmarkt vereinbar können gemäß Art 107 Abs. 1 lit. d AEUV Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes angesehen werden, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Mit der gegenständlichen Förderung wird ein Kulturprojekt zur Erhaltung der lokalen historischen „Feld-, Flur- und Vulgarnamen“ in den Kärntner Gemeinden umgesetzt. Dabei handelt es sich um eine rein lokale Maßnahme in den Gemeinden, weshalb der Handel und der Wettbewerb zwischen den Mitgliedsstaaten durch die gegenständliche Förderung nicht beeinträchtigt werden.

Die Parteien halten daher fest, dass es sich bei der im gegenständlichen Vertrag festgehaltenen Maßnahme aufgrund der oben dargelegten Gründe um keine Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt.

4. Einstellung und Rückerstattung:

4.1. Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei

Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn

- a) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
- b) die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
- c) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- d) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 und nach dem Datenschutzgesetz – DSG, schriftlich widerrufen worden ist;
- e) wenn Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht verbraucht worden sind.

4.2. Tritt einer der oben (4.1) angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.

5. Datenschutz:

5.1. Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 sowie gemäß Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
- b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

5.2. Der Förderungsgeber ist befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

6. Allgemeine Bestimmungen:

6.1. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

6.2. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Gurk, am **24. Okt. 2023**
....., am



Fertigung durch die Gemeinde:

BGM

GV

GR

Beschluss des Gemeinderates vom, Zahl:

Fertigung durch [Förderungswerber]:

[Handwritten Signature]
Kärntner Bildungswerk
BETRIEBSWAH
.....
Tel.: 0463/536-57622, Fax: 0463/54663
E-Mail: office@kbw.co.at